

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6502 Nr. 9 —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schutzregelung
im Veterinärbereich im Rahmen des Binnenmarktes
»Rats-Dok. Nr. 9714/89«

A. Problem

Die Gesundheit von Mensch und Tier ist zu schützen. Durch den freien Warenverkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und unter gewissen Voraussetzungen mit Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen kann die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet werden.

B. Lösung

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes soll ein Verordnungsvorschlag über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel unterbreitet werden. Dieser Vorschlag beinhaltet insbesondere eine vorläufig einzuführende Schutzregelung, wonach u. a. die einzelstaatlichen Behörden restriktive Maßnahmen für den Fall treffen müssen, daß ein Verdacht auf Seuchenbefall besteht oder eine solche auftritt.

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine Angaben

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag abgelehnt wird.

Bonn, 25. April 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatler

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schutzregelung im Veterinärbereich im Rahmen des Binnenmarktes**Begründung**

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes in dem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum erlassen. Der freie Warenverkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und unter gewissen Voraussetzungen mit Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen muß mit der Notwendigkeit abgestimmt werden, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

In diesem Sinne unterbreitet die Kommission dem Rat im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Verordnungsvorschlag über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel¹⁾. Dieser Vorschlag beinhaltet insbesondere eine vorläufig einzuführende Schutzregelung.

¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 31. August 1988, S. 4

Dieser Vorschlag betrifft die im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt einzuführende Schutzregelung. Die einzelstaatlichen Behörden müssen restriktive Maßnahmen für den Fall treffen, daß ein Verdacht auf Seuchenbefall besteht oder eine solche auftritt. Die Kommission muß schnell und wirksam tätig werden können. Die Kommission könnte gänzlich ausnahmsweise die Mitgliedstaaten ermächtigen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Kommission stützt sich in ihrem Vorschlag auf das Verwaltungsausschußverfahren. Im vorliegenden Fall ist dies gerechtfertigt, damit das Verwaltungsverfahren bezüglich des tierseuchenrechtlichen Schutzes nicht abrupt geändert werden muß, und beeinträchtigt nicht den Vorrang, den die Kommission dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einräumt.

Dieser Vorschlag ist Teil der im Anhang zum Weißbuch ausgewiesenen Planung.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schutzregelung im Veterinärbereich im Rahmen des Binnenmarktes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 erlassen.

Die reibungslose Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Tiere und für tierische Erzeugnisse sowie in bestimmten Fällen für Pflanzen erfordert die Beseitigung der veterinärrechtlichen Hindernisse für die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels. Der freie Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bildet einen Grundbestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen, der eine rationelle Entwicklung der Agrarerzeugung und den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren ermöglichen soll.

Im Veterinärbereich muß jedoch eine Schutzregelung vorgesehen werden, um die menschliche und tierische Gesundheit vor den Gefahren einer Verbreitung schwerer Tierkrankheiten zu schützen.

Die Kommission hat dem Rat im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel unterbreitet¹⁾. Dieser Vorschlag sieht unter anderem die vorübergehende Einführung einer Schutzregelung vor.

Die künftige Schutzregelung im Rahmen des Binnenmarktes ist bereits jetzt festzulegen.

Zur reibungslosen und wirksamen Durchführung dieser Regelung sind von den Behörden der Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen beim Verdacht oder Auftreten ansteckender Tierkrankheiten zu treffen.

Um allen Mitgliedstaaten angemessene Garantien zu bieten, ist eine verstärkte Kontrolle seitens der Kommission vorzusehen.

Im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses sind Verfahren zur engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorzusehen —

¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 31. August 1988, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Verdacht und das Auftreten ansteckender Tierkrankheiten auf seinem Hoheitsgebiet, die für Tiere eine schwere Gefahr darstellen oder auf den Menschen übertragen werden und dessen Gesundheit ernstlich gefährden können. Außerdem teilt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die von ihm getroffenen Maßnahmen mit. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Ausbreitung der Krankheit in der Gemeinschaft und jede Gefährdung der menschlichen Gesundheit abzuwehren.
2. Nach Unterrichtung der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können Vertreter der Kommission unverzüglich eine Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen. Sind die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Auffassung der Kommission unzureichend, so erläßt sie umgehend eine Entscheidung, die den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die ihres Erachtens der Lage angemessenen Maßnahmen auferlegt.

Artikel 2

1. Wenn nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine der Situationen nach Artikel 1 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist oder eintreten droht, ohne daß die Behörden des letzteren Mitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, so unterrichtet er hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Artikel 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

Artikel 3

1. Die Kommission prüft die Lage sobald wie möglich im Ausschuß nach Artikel 7. Sie kann im Verfahren nach Artikel 7 die in Artikel 1 Abs. 2 genannte Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben oder eine Entscheidung erlassen, die den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die ihres Erachtens der Lage angemessenen Maßnahmen auferlegt.
2. Bei außergewöhnlich schweren Umständen, insbesondere wenn die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zu erkennen geben, daß sie zur Durchführung der als notwendig erachteten Maßnahmen nicht in der Lage sind, kann die Kommission im

Verfahren nach Artikel 7 die anderen Mitgliedstaaten zum Erlaß geeigneter Maßnahmen ermächtigen.

Artikel 4

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage, insbesondere durch Entsendung von Vertretern an Ort und Stelle, und ändert im Verfahren nach Artikel 7 je nach Lage der Dinge die in Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 3 genannten Entscheidungen oder hebt sie auf.

Artikel 5

Die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kommission die Entsendung von Vertretern für notwendig erachtet, leistet diesen jeden notwendigen Beistand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung, insbesondere die Liste der Krankheiten nach Artikel 1 Absatz 1, werden erforderlichenfalls im Verfahren nach Artikel 8 erlassen.

Artikel 7

1. Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates²⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „der Ausschuß“ genannt, unterstützt.
2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. Oktober 1968, S. 23.

5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1993.

Die übrigen im Veterinärbereich geltenden Schutzbestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an aufgehoben.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting).**I.**

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 16. Februar 1990, Drucksache 11/6502 Nr. 9, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 25. April 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes in dem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum erlassen. Der freie Warenverkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und unter gewissen Voraussetzungen mit Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen muß mit der Notwendigkeit abgestimmt werden, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen. In diesem Sinne hat die Kommission dem Rat im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Verordnungsvorschlag über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel unterbreitet. Der Vorschlag beinhaltet insbesondere eine vorläufig einzuführende Schutzregelung. Dieser Vorschlag betrifft die im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt einzuführende Schutzregelung. Die einzelstaatlichen Behörden müssen restriktive Maßnahmen für den Fall treffen, daß ein Verdacht auf Seuchenbefall besteht oder eine solche auftritt. Die Kommission muß schnell und wirksam tätig werden können. Die Kommission könne gänzlich ausnahmsweise die Mitgliedstaaten ermächtigen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Vorschlag stütze sich auf das Verwaltungsausschußverfahren. Im vorliegenden Fall sei dies gerechtfertigt, damit das Verwaltungsverfahren bezüglich des tierseuchenrechtlichen Schutzes nicht abrupt geändert werden muß, und beeinträchtigt nicht den Vorrang, den die Kommission dem Verfahren des beratenden Ausschusses einräumt.

Im Vorschlag der Kommission werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Auftreten von Tierseuchen und getroffenen Maßnahmen anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.
- Besichtigungen an Ort und Stelle durch Vertreter der Kommission und gegebenenfalls Entscheidung der Kommission (vorab allein) über den betreffenden Mitgliedstaat aufzuerlegende Maßnahmen.
- Nach Prüfung der Lage im Ständigen Veterinärausschuß Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der getroffenen Entscheidung.
- In außergewöhnlich schweren Umständen kann die Kommission die Mitgliedstaaten im Veterinärausschußverfahren ermächtigen, selbst vorläufige Schutzmaßnahmen zu treffen.

II.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der einhelligen Auffassung, daß es sich hier um eine überflüssige Maßnahme handeln würde. Der Rat hätte bereits jetzt im Rahmen der „Richtlinie zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrolle im innergemeinschaftlichen Handel“ „im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt“ vorläufige Schutzmaßnahmen vorgesehen, die geeignet wären, auch nach Vollendung des Binnenmarktes angewandt zu werden. Insofern war man der Auffassung, die von der Kommission nun vorgelegten Vorschläge, die Regelung ab 1. Januar 1993 zu ersetzen, seien nicht mehr erforderlich.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6502 Nr. 9 — abzulehnen.

Bonn, den 25. April 1990

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatler

